

Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen im Hinblick auf die angemessene Aufmerksamkeit der Anbieter von Benutzerschnittstellen

Auf Vorschlag des flämischen Ministers für Brüssel und Medien;

Nach Beratungen

ERLÄSST DIE FLÄMISCHE REGIERUNG FOLGENDEN BESCHLUSS:

Der flämische Minister für Brüssel und Medien ist im Namen der flämischen Regierung dafür zuständig, dem flämischen Parlament den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 Mit diesem Dekret wird eine Gemeinschaftssache geregelt.

Artikel 2 Dieses Dekret regelt die Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Kapitel 2 Änderungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen

Artikel 3 Im Artikel 2 des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, zuletzt geändert durch das Dekret vom 3. Juni 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Es wird ein Punkt 1°/0 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1°/0 Anbieter einer Benutzerschnittstelle die natürliche oder juristische Person, die eine Benutzerschnittstelle gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) bereitstellt;“

2° Es wird ein Punkt 1°/5/0 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Anwendung 1°5/0: ein Softwareprogramm, das dem Nutzer Zugang zu einem oder mehreren Sendeprogrammen eines oder mehrerer Sendeunternehmen oder zu den einzelnen Programmen, die zu ihnen gehören, gewährt;“.

Artikel 4 Artikel 155/1 desselben Dekrets, der gemäß dem Dekret vom 19. März 2021 eingefügt wurde, wird aufgehoben.

Artikel 5 In demselben Dekret, das zuletzt gemäß dem Dekret vom 3. Juni 2022 geändert wurde, wird ein Teil III/3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Teil III/3. Anbieter von Benutzeroberflächen“.

Artikel 6 In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 3. Juni 2022, wird in Teil III/3, der gemäß Art. 4 eingefügt wurde, ein Art. 176/11 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 176/11. Artikel 1. Die Anbieter von Benutzerschnittstellen widmen den folgenden Fernsehprogrammen von öffentlichem Interesse angemessene Aufmerksamkeit:

- 1° Die Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
- 2° Fernsehprogramme, die gemäß Artikel 176/13 von der flämischen Medienaufsicht als Fernsehprogramme mit besonderer Wirkung qualifiziert worden sind;
- 3° Die Fernsehprogramme der in Artikel 166 genannten regionalen Fernsehveranstalter;
- 4° Die Fernsehprogramme privater Fernsehveranstalter im Sinne der Artikel 159 und 174, die nicht unter Nummer 2 fallen und gemäß Artikel 161 oder 175 gemeldet wurden;
- 5° Das Fernsehprogramm des in Art. 184/0 genannten nichtlinearen Fernsehdienstes.

Die flämische Regierung bestimmt Folgendes:

- 1° Die Art und Weise, in der die Anbieter von Benutzerschnittstellen einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme angemessene Aufmerksamkeit widmen, und nach welchen Modalitäten;
- 2° Den Grad der angemessenen Aufmerksamkeit, wobei der höchste Grad der angemessenen Aufmerksamkeit zumindest für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fernsehprogramme zu gewährleisten ist.

Artikel 2. Die Anbieter von Benutzerschnittstellen widmen den folgenden Hörfunkprogrammen von allgemeinem Interesse angemessene Aufmerksamkeit:

- 1° Die Hörfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft,
- 2° Die Hörfunkprogramme der nach Artikel 138 anerkannten nationalen Hörfunkveranstalter,
- 3° Die Hörfunkprogramme der gemäß Artikel 143/2 anerkannten netzgebundenen Hörfunkveranstalter und der gemäß Artikel 145 anerkannten lokalen Hörfunkveranstalter.

Die flämische Regierung bestimmt Folgendes:

- 1° Die Art und Weise, in der Anbieter von Benutzeroberflächen einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Rundfunkprogramme angemessene Aufmerksamkeit widmen müssen, sowie die Modalitäten, nach denen dies zu geschehen hat;
- 2° Der Grad der angemessenen Aufmerksamkeit, wobei zumindest für die in Absatz 1 Nummern 1° und 2° genannten Hörfunkprogramme ein höherer Grad an angemessener Aufmerksamkeit gewährleistet ist.“

Artikel 7 In demselben Dekret, das zuletzt aufgrund des Dekrets vom 3. Juni 2022 geändert worden ist, wird in demselben Teil III/3 ein Artikel 176/12 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 176/12. Artikel 1. Die Verpflichtungen nach Artikel 176/11 gelten für Anbieter von Benutzerschnittstellen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° Sie befinden sich im niederländischen Sprachgebiet;
- 2° Sie haben ihren Sitz in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt und gehören aufgrund ihrer Tätigkeit ausschließlich der Flämischen Gemeinschaft an;
- 3° Sie bieten ihre Dienste in der niederländischsprachigen Region oder in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt an.

Artikel 2. Die Verpflichtungen nach Artikel 176/11 gelten nicht für folgende Anbieter von Benutzerschnittstellen:

- 1° Dienstleistungsvertreibern,
- 2° Rundfunkanstalten, die ausschließlich eigene Rundfunkdienste anbieten,
- 3° Anbieter von Benutzerschnittstellen, die nachweisen, dass die Umsetzung der in Artikel 176/11 genannten Verpflichtungen für eine bestimmte Benutzerschnittstelle technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist;
- 4° Kleinstunternehmen.

Artikel 3. Schließen Anbieter von Benutzerschnittstellen Vereinbarungen, um die in Artikel 176/11 genannte angemessene Aufmerksamkeit zu erlangen, so müssen diese Vereinbarungen jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° Die Anbieter von Benutzerschnittstellen keine Zahlung oder ähnliche Vergütung verlangen, um die in Artikel 176/11 genannte angemessene Aufmerksamkeit zu erreichen;
- 2° Die Anbieter von Benutzerschnittstellen dürfen keiner unverhältnismäßigen Beschränkung in Bezug auf die Art und Weise unterliegen, in der sie Innovationen in der Benutzerschnittstelle umsetzen können;
- 3° Die Anbieter von Benutzerschnittstellen müssen über eine vorherige Genehmigung für die Art und Weise verfügen, in der Anwendungen, Rundfunkprogramme und Programme dem Nutzer präsentiert werden.

Artikel 4. Die betroffenen Parteien verhandeln in gutem Glauben und üben ihre Einwilligung in angemessener und verhältnismäßiger Weise aus.

Kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Sendeunternehmen einen Antrag auf angemessene Aufmerksamkeit nach Artikel 176/11 stellt, keine Vereinbarung über die angemessene Aufmerksamkeit geschlossen werden, haben die Parteien die Mediation in Anspruch zu nehmen. Mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der

flämischen Medienregulierungsbehörde beantragt die Partei, die die Petition einreicht, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang dieses Antrags die Einleitung eines Mediationsverfahrens. Das Mediationsverfahren wird nach den Regeln und Verfahren durchgeführt, die im Dekret der flämischen Regierung vom 8. November 2013 über die Ausarbeitung der Bedingungen für ein Mediationsverfahren gemäß Artikel 180 des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen festgelegt sind. Führt das Mediationsverfahren nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien, so gibt der Mediator eine Stellungnahme zum Abschluss des Mediationsmandats ab.

Artikel 5. Die in Artikel 176/11 genannten Anbieter von Nutzerschnittstellen erstatten der Flämischen Medienregulierungsbehörde jährlich vor dem 31. März Bericht darüber, wie sie den in Artikel 176/11 genannten Verpflichtungen im Vorjahr nachgekommen sind.“

Artikel 8 In demselben Dekret, das zuletzt aufgrund des Dekrets vom 3. Juni 2022 geändert wurde, wird in denselben Teil III/3 ein Artikel 176/13 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 176/13. Die flämische Medienregulierungsbehörde kann Fernsehsendungen als Fernsehsendungen mit besonderen Wirkungen einstufen, wenn sie alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° Sie enthalten ein vielfältiges, diversifiziertes und pluralistisches Angebot, einschließlich informativer und kultureller Programme;
- 2° Sie enthalten einen erheblichen Anteil an Programmen in niederländischer Sprache;
- 3° Ihr Angebot ist für Menschen mit Behinderungen über Untertitelung und Audiobeschreibung zugänglich;
- 4° Die Anwendung des Fernsehveranstalters, der das Fernsehprogramm bereitstellt, jährlich durchschnittlich mindestens 350.000 individuelle Nutzer pro Monat erreicht;
- 5° Der Rundfunkveranstalter, der das Fernsehprogramm ausstrahlt, investiert in die Gewinnung und Förderung junger und vielfältiger Talente;
- 6° Der Rundfunkveranstalter, der das Fernsehprogramm ausstrahlt, investiert erhebliche Beträge in den Sektor der externen Produktion und in den Sektor der Einrichtungen.

Die flämische Regierung legt das Verfahren für die Einreichung der Anträge auf Einstufung als Fernsehprogramm mit besonderer Wirkung im Sinne des Absatzes 1 sowie die Fristen für die Prüfung und Bearbeitung der Akte fest.

Die flämische Regierung bestimmt die Gültigkeit der in Absatz 1 genannten Qualifikation.“

Artikel 9 In Artikel 218 Absatz 2 desselben Dekrets, zuletzt geändert gemäß dem Dekret vom 1. März 2024, wird eine Nummer 28° mit folgendem Wortlaut angefügt:

„28° Fernsehsendungen gelten als Fernsehsendungen mit besonderer Wirkung im Sinne des Artikels 176/13.“

Artikel 10 In Artikel 228 desselben Dekrets wird folgender Punkt 9° hinzugefügt:

“9°. Verwaltungsstrafe bis zu höchstens 6 % des weltweiten Umsatzes des Anbieters einer Benutzeroberfläche, wenn dieser den Verpflichtungen nach Teil III/3 nicht nachkommt.“

Artikel 11 In Teil VIII/1 Titel II desselben Dekrets, der gemäß dem Dekret vom 19. April 2024 eingefügt und gemäß dem Dekret vom 19. April 2024 geändert wurde, wird ein Artikel 237/25/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 237/25/2. Der flämische Medienregulierer fungiert als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Qualifizierung von Fernsehsendungen als Fernsehprogramme mit besonderen Auswirkungen gemäß Artikel 176/13 Absatz 1 und 2 dieses Dekrets.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für den in Absatz 1 genannten Verarbeitungszweck betrifft folgende Kategorien von Personen:

- 1° Kontaktpersonen privater Fernsehveranstalter;
- 2° Mitarbeiter von Fernsehveranstaltern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für den in Absatz 1 genannten Verarbeitungszweck betrifft die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:

- 1° Angaben zur Identifizierung;
- 2° Kontaktinformationen;
- 3° Mandatsdetails.

Personenbezogene Daten, die von der flämischen Medienregulierungsbehörde gemäß diesem Artikel verarbeitet werden, können auf der Grundlage dieses Artikels spätestens zehn Jahre nach Beendigung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 aufbewahrt werden. Nach Ablauf der vorgenannten Zehnjahresfrist werden diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel III.87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsdekrets vom 7. Dezember 2018 an einen endgültigen Bestimmungsort übermittelt.“

Abschnitt 3 Inkrafttreten

Artikel 12 Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die flämische Regierung kann ein Datum des Inkrafttretens festlegen, das vor dem in Absatz 1 genannten Datum liegt.

Brüssel,

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Matthias DIEPENDAELE

Der flämische Minister für Brüssel und Medien,

Cieltje VAN ACHTER